

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **PLASTIFLOOR® Härterpulver 500**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Reaktionsinitiator.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: **Plasti-Chemie Produktionsgesellschaft GmbH**

Adresse: Falgardring 1, 08223 Falkenstein, Deutschland

Telefon/Fax: +49(0)3745/74432-0 / +49(0)3745/74432-27

E-Mailadresse der sachkundigen Person: volkmar.lull@plasti-chemie.de

Auskunftgebender Bereich: Hr. Volkmar Lull, +49 3745/74432-14

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt: +49 361 730730 (Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/WE

Org. Perox. D H242, Skin Sens. 1 H317, Eye Irrit. 2 H319, Repr. 2 H361f, Aquatic. Acute 1 H400, Aquatic Acute 1 H410

Erwärmung kann Brand verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Produktidentifikator

Enthält: Dibenzoylperoxid, Dicyclohexylphthalat.

Gefahrenhinweise

H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P202 Vor Gebrauch sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

P260 Staub nicht einatmen.
P308+P313 BEI Exposition oder Verdacht: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung und Beschreibung: Gemisch, Dibenzoylperoxid, Pulver mit Dicyclohexylphthalat

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 94-36-0 EINECS: 202-327-6 Indexnummer: 617-008-00-0 REACH Reg. Nr.: 01-2119511472-50-XXXX	<u>Dibenzoylperoxid</u> Einstufung nach 1272/2008/WE: Org. Perox. B H241, Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317, Aquatic. Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410	40-55%
CAS: 84-61-7 EINECS: 201-545-9 Indexnummer: - REACH Reg. Nr.: 01-2119978223-34-XXXX	<u>Dicyclohexylphthalat</u> Einstufung nach 1272/2008/WE: Repr. 2 H361f, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412	40-55%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene an die frische Luft bringen. In allen Zweifelsfällen oder wenn die Symptome anhalten, ist ärztliche Behandlung erforderlich.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Beim Atemstillstand, künstliche Beatmung. Durch erfahrenes Personal kann auch mit Sauerstoff beatmet werden. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kleidung vor Wiedergebrauch gründlich waschen. Die verschmutzten Schuhen sorgfältig reinigen oder entsorgen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge beim Spülen vor Verunreinigung schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Bei andauernder Reizung Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort einen Arzt oder Giftinformationszentrum anrufen. Erbrechen nur unter medizinischer Aufsicht veranlassen. Der Patient soll beim Erbrechen auf der linken Seite liegen, um das Risiko einer Erstickung zu vermeiden. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Den Arzt aufsuchen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei einem längerem oder wiederholtem Hautkontakt sind Reizung, Rötung, Hautaustrocknen, allergische Hautreaktionen, Juckreiz, Ausschlag möglich. Nach Augenkontakt können Rötung, Tränen, Brennen, Reizung auftreten. Nach Verschlucken

Seite 2/12
2 / 12

12/02/2019

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

sind Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen Magenschmerzen möglich. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

12/02/2019

Seite 3/12
3 /12

Plasti-Chemie Produktionsgesellschaft mbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany

Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27

Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Sand, Löschpulver.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche chemische Stoffe z.B. Kohlenoxide, Stickoxide enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsicht: Wiederentzündung kann eintreten. Zersetzung unter Erwärmung. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Falls möglich, ist das Ausfließen zu unterbrechen. Alle Zündquellen entfernen. Keine offenen Flammen oder Funkenerzeugung. Zunächst mit Wasser anfeuchten. Aufwischen und in einen Entsorgungsbehälter geben. Staubbildung vermeiden. Der Inhalt ist feucht zu halten. Abfall das NICHT fest eingeschlossen werden. Umgebung mit großen Wassermengen abspülen und Seife.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen. Bestimmungsgemäß verwenden. Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Die Zünd- und Wärmequellen entfernen. Keine funkenerzeugende Werkzeuge verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Niemals im Lagerraum abwiegen. Staubbildung vermeiden. Staubexplosionsgefahr bei Anwesenheit von Luft.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in kühlen trockenen und gut belüfteten Räumen, im gut gekennzeichneten und verschlossenen Originalbehälter lagern. Hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Getrennt von anderen Chemikalien lagern. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern.

Lagerklasse: 5.2 Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Dibenzoylperoxid CAS 94-36-0		
AGW	5 mg/m ³	inhalable Fraktion
Dicyclohexylphthalat CAS 84-61-7		
AGW	5 mg/m ³	

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 271-274 v. 2.4.2014 [Nr. 12].

DNEL und PNEC-Werte für Dibenzoylperoxid [CAS 94-36-0]

DNEL	Orale	Inhalativ	Dermale
Arbeitnehmer-Langzeit-Systemische Effekte	-	11,75 mg/m ³	6,6 mg/m ³
Verbraucher- Langzeit-Systemische Effekte	1,65 mg/m ³	2,9 mg/m ³	3,3 mg/m ³

Bemerkung	PNEC
PNEC Süßwasser	0,000602 mg/l
PNEC Meerwasser	0,000602 mg/l
PNEC Süßwassersediment	0,338 mg/kg Trockengewicht
PNEC Boden	6,67 mg/kg Trockengewicht

DNEL und PNEC-Werte für Dicyclohexylphthalat [CAS 84-61-7]

DNEL	Orale	Inhalativ	Dermale
Arbeitnehmer-Langzeit-Systemische Effekte	-	35,2 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Verbraucher- Langzeit-Systemische Effekte	0,25 mg/m ³	0,87 mg/m ³	0,25 mg/m ³

Bemerkung	PNEC
PNEC Süßwasser	0,00362 mg/l
PNEC Meerwasser	0,000362 mg/l
PNEC Sediment	0,106 mg/kg Trockengewicht
PNEC Boden	0,21 mg/kg Trockengewicht

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzkleidung getrennt aufbewahren.

Handschutz

Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung verwenden. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: Neopren oder synthetischer Gummi.

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min). Für den längeren und wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 min) verwenden.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus dickem Stoff. Handschuhe aus Leder.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Weitere Hinweise zu geeigneten Schutzhandschuhen finden Sie unter www.gisbau.de/service/epoxi/expotab.html.



Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden. Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Filter P1.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Feststoff, frei fließend Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Zersetzt sich vor dem Schmelzen
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt (zersetzt sich)
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt (Testmethode nicht anwendbar)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
Oberer/unterer Explosionsgrenzwert:	nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

Dampfdruck (20°C):	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte (20°C):	1,23 g/cm ³
Löslichkeit (Wasser):	Unlöslich (20°C)
Löslichkeit (organische Lösemittel):	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Peroxidgehalt 48-55 %

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

In trockenem Zustand explosionsgefährlich. Nicht eintrocknen lassen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist reaktiv mit Monomerlösungen wie beispielweise Methylmethacrylat.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärme-, Zündquellen, hohe Temperaturen, Schlag und Reibung

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Rost vermeiden, Eisen und Kupfer. Zersetzung beim Kontakt mit unverträglichen Stoffen wie Säuren, Alkalien, Schwermetallen und Reduktionsmitteln. Nicht mit Peroxidbeschleunigern mischen. Erfahren Sie weitere Informationen bei Plasti-Chemie Internationale GmbH

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: toxische, Gase/Dämpfe; Benzoesäure, Benzol.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Bestandteile:

Dibenzoylperoxid			
Oral	LD ₅₀	> 5000 mg/kg	Ratte
Inhalativ	LC ₅₀	> 24300 mg/kg	Ratte
Dicyclooxylphthalat			
Oral	LD ₅₀	> 2000 mg/kg	Ratte
Dermal	LD ₅₀	> 2000 mg/kg	Ratte

Toxizität des Produkts:

Akute Toxizität

ATEmix (Oral)= > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Augen reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität der Bestandteilen:

Dibenzoylperoxid			
Algentoxizität	EC ₅₀	0,06 mg/l/96h	
Daphnientoxizität	EC ₅₀	0,11 mg/l/48h	
Fischtoxizität	LC ₅₀	> 0,06 mg/l/96h	
Dicyclohexylphthalat			
Algentoxizität	EC ₅₀	2 mg/l/96h	
Daphnientoxizität	EC ₅₀	2 mg/l/48h	
Fischtoxizität	LC ₅₀	2 mg/l/96h	

Das Produkt ist kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Hauptbestandteil: Dibenzoylperoxid ist Prinzipiell biologisch abbaubar (Abbau abiotisch mit Halbwertszeit: 2,4 Stunden bei 50°C)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid: BCF 66,6

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Seite 9/12
9 /12

12/02/2019

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

Hinweise zum Gemisch: bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehälter lagern.

Europäischer Abfallkatalog:

08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 02 00	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 99	Abfälle a. n. g.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA 3106

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR Organisches Peroxid Typ D, Fest

IMDG, IATA Organic Peroxid Type D, Solid

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 5.2

IMDG, IATA 5.2

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

EMS-Nummer: F-J,S-R

Transport/weitere Angaben:

ADR

Tunnelbeschränkungscode: D

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Seite 10/12
10/12

12/02/2019

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

Version: 1/DE

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungenrichtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

UVV: "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (VBG 23)

BG-Merkblatt:

M 004 BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"

M 017 BGI 621 "Lösemittel"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut Kat. 1
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent

Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) basiert.

Sicherheitsdatenblatt erstellende Person: René Schemmerling

SDB ausgestellt vom: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

12/02/2019

Seite 12/12
12 /12

Plasti-Chemie Produktionsgesellschaft mbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany

Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27

Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de